

auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens in den zu ihren Kirchen und Schulen gehörigen Ortschaften den Kircheninspectionen Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch, soweit möglich, zu berücksichtigen oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben. Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die Kreisdirection zu.

5) In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Collatoren in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 10. August 1813 anweist.

VII. In soweit die vorstehend unter VI. angegebenen Befugnisse zeither den Gerichtsherrn zustanden, ohne daß sie Patrone waren, verbleiben sie denselben auch als Gutsherrn.

VIII. Die Rechte, welche die Gutsherrn in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder anderen Stiftungen zeither als Patrone, oder Guts- oder Gerichtsherrn auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert.

